



Urfunde

über die

Stiftung der Deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte (Sa.).

An Stelle des vom Sächsischen Ministerium des Innern unterm 14. Januar 1881 für die Stiftung der Deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte genehmigten Stiftungs-Statutes vom Dezember 1880 wird unter Aufhebung sämtlicher Bestimmungen dieses Statutes folgende

Stiftungsurkunde

errichtet:

§ 1

(1) Die Stiftung führt den Namen:

Stiftung der Deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte (Sa.)

und genießt unter dieser Bezeichnung durch die erfolgte Genehmigung der Sächsischen Staatsregierung die Rechte einer juristischen Person.

(2) Sie hat ihren Sitz in Glashütte und ihren Gerichtsstand bei dem Amtsgerichte Lauenstein.

§ 2

Zweck der Stiftung ist die Unterhaltung und Verwaltung der am 1. Mai 1878 vom damaligen Zentralverbande der Deutschen Uhrmacher mit Unterstützung der Sächsischen Staatsregierung und der Stadtgemeinde Glashütte eröffneten Deutschen Uhrmacherschule, die das Ziel verfolgt, junge Leute, welche sich der Uhrmacherkunst oder der mit dieser verwandten Feinmechanik zuwenden wollen oder bereits zugewendet haben, durch praktischen und theoretischen Unterricht zu tüchtigen Gehilfen, Werkmeistern und selbständigen Gewerbetreibenden heranzubilden.

§ 3

(¹) Das Stammvermögen der Stiftung besteht:

1. In dem Ertrage der im Jahre 1880 von dem damaligen Zentralverband der Deutschen Uhrmacher unter seinen Mitgliedern veranstalteten Sammlung von insgesamt 7419 Mark 49 Pf., in welcher Höhe er zum Bau des Uhrmacherschulgebäudes mit verwendet worden ist,
2. in dem von der Stadtgemeinde Glashütte unentgeltlich und hypothekensfrei überlassenen Bauplatz für das Gebäude.

(²) Etwaige Vermächtnisse oder Schenkungen, die der Stiftung künftig zufallen, sollen ihrem Stammvermögen zuwachsen, dafern nicht von dem Testator oder Schenkgeber andere Bestimmungen getroffen werden.

§ 4

Die Kosten der Unterhaltung der Schule werden bestritten aus:

- a. dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
- b. den Schulgeldern,
- c. dem Erlös der Schülerarbeiten,
- d. einem zu erhoffenden Zuschuß der Sächsischen Staatsregierung,
- e. einer alljährlichen Beihilfe der Stadtgemeinde Glashütte,
- f. den Beiträgen des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine und sonstiger Berufsvereinigungen,
- g. Geschenken und etwaigen anderen Zuwendungen und Einnahmen.

§ 5

(¹) Zur Verwaltung und Vertretung der Stiftung sowie der Uhrmacherschule ist ein gemischter ständiger Ausschuß im Sinne von § 121 flgde. der sächsischen revidierten Städteordnung in Verbindung mit Artikel V der Städteordnung für mittlere und kleine Städte einzusetzen, dem mindestens anzugehören haben:

1. der Bürgermeister
 2. zwei andere Ratsmitglieder
 3. drei Stadtverordnete
 4. fünf der Uhrenindustrie nahestehende und vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine vorzuschlagende Gewerbetreibende
 5. der jeweilige Vertreter des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine,
 6. der Leiter der Schule.
- } der Stadt
} Glashütte,

(²) Die Einsetzung dieses Ausschusses und seine sonstigen Verfassungsverhältnisse sind im Allgemeinen Ortsgesetz der Stadt Glashütte zu regeln, dem auch eine zweckentsprechende Vermehrung der Ausschußmitglieder vorbehalten bleibt.

(³) Der Ausschuß führt die Bezeichnung:

„Stiftungsausschuß der Deutschen Uhrmacherschule“,

ist Stiftungsvorstand im Sinne des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und hat die Stiftung durch seinen jeweiligen Vorsitzenden oder dessen gesetzlichen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 6

Auf Grund des sächsischen Gesetzes, gewerbliche Schulen betr., vom 3. April 1880 ist zur Regelung aller, die Verwaltung und Leitung der Uhrmacherschule betreffenden Verhältnisse vom Stadtgemeinderate zu Glashütte mit Zustimmung des Zentralverbandsvorstandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine eine besondere

Schulordnung

aufzustellen, der durch gegenwärtige Stiftungsurkunde und mit Genehmigung des Wirtschafts-Ministeriums ortsgesetzliche Wirkung im Sinne der sächsischen Verwaltungsgesetzgebung zugesprochen wird.

§ 7

Die Wahl und Anstellungsverträge des Schulleiters sowie sämtlicher Lehrer unterliegen der Genehmigung des Wirtschafts-Ministeriums.

§ 8

Der bei Verwaltung der Stiftung und der Uhrmacherschule entstehende Aufwand ist aus den zur Unterhaltung der Schule (§ 4) bestimmten Mitteln zu bestreiten.

§ 9

(¹) Über das Stiftungsvermögen und die Verwaltung der Schule ist vom Stiftungsausschuß durch einen von ihm zu wählenden Kassen- und Rechnungsführer alljährlich bis spätestens 1. März Rechnung abzulegen; als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

(²) Auf die Prüfung und Richtigsprechung der Jahresrechnung finden die Bestimmungen der sächsischen revidierten Städteordnung Anwendung.

(³) Die Jahresrechnung ist nach deren Richtigsprechung in Druck zu legen und allen an der Verwaltung der Uhrmacherschule beteiligten Behörden, Verbänden und sonstigen Beteiligten in mindestens je einem Stücke zuzustellen.

§ 10

(¹) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde und der Oberaufsicht des Wirtschafts-Ministeriums.

(²) Die Vertreter der Sächsischen Staatsregierung sind jederzeit berechtigt, an den Verhandlungen des Stiftungsausschusses mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

§ 11

Wenn es das Interesse der Schule erfordern sollte, ist der Stadtgemeinderat zu Glashütte mit Zustimmung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine und mit Genehmigung der Sächsischen Staatsregierung berechtigt, gegenwärtige Stiftungsurkunde abzuändern oder zu ergänzen.

§ 12

Für den Fall, daß wider Verhoffen die Deutsche Uhrmacherschule zu bestehen aufhört, ist das nach Tilgung der Schulden übrigbleibende Stiftungsvermögen mit Genehmigung der Sächsischen Staatsregierung zu einem anderen für die Hebung der deutschen Uhrmacherei förderlichen Zweck zu verwenden.

Halle (Saale), am 2. Juni 1919.

**Der Vorstand
des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen
und Vereine.**

Herm. Uhlig.

W. König.

Glashütte (Sachsen), am 2. Juni 1919.

Der Stadtgemeinderat.

(Stempel)

Opitz,
Bürgermeister.

Nr. 2381 b III F.

Vom Ministerium ist die vorstehende Stiftungsurkunde für die Stiftung der Deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte genehmigt worden.

Dresden, den 26. September 1919.

Wirtschaftsministerium.

Für den Minister:

i. V.

(Stempel)

Dr. Jani.

Btg.